

Großherzoglich Hessische Zeitung.

Darmstadt den 23. October.

(Dienstag)

1810.

N^o. 127.

Von dem Herrn Präfecten des Departements der Werra, Königreichs Westphalen, ist, rück-
sichtlich des Handels mit Porzellan, irdenem Geschirr, Glas und thönernen Pfeifen, derjenige
Beschluss gefaßt und der unterzeichneten Behörde mitgetheilt worden, welchen dieselbe, damit sich
diejenigen, die er betrifft darnach achten und vor Schaden hüten, durch die Großherzogliche Zeits-
tung zu publiciren hierdurch verordnet. Gießen am 16ten October 1810.

Großherzoglich Hessische Regierung daselbst.

Freiherr von Stein.

Schwabe.

„Der Präfect des Departements der Werra.

In Erwägung, daß der Hausirhandel mit irdenem Geschirr, Porzellan, Glaswaaren und
thönernen Pfeifen von Räubern, Dieben, Vagabunden und andern heimathlosen Leuten nur zu oft
als ein Vorwand gebraucht wird, um unter dem Deckmantel eines bürgerlichen Gewerbes Diebstähle
zu vollziehen, oder die Gelegenheit dazu anzuspähen;

daß es Individuen, welche keinen festen Wohnsitz und kein Nebengewerbe haben, augenfällig un-
möglich ist, von dem Gewinne dieses Hausirhandels ihren Unterhalt zu gewinnen, daß sie daher noth-
wendig auf eine oder die andere Art dem öffentlichen Wesen zur Last fallen müssen;

daß das Patentsteuergesetz vom 12ten Februar d. J. Art. 21 bereits den auswärtigen, im Kö-
nigreich nicht ansässigen Kaufleuten und Hausirern den Handel ansserhalb der Jahermärkte untersagt,
daß jedoch auch von diesen ausländische Hausirer aus Gründen des öffentlichen Wohls und der all-
gemeinen Sicherheit ausgeschlossen werden können;

beschließt:

Art. 1. Der Hausirhandel mit irdenem Geschirr, thönernen Pfeifen, Glaswaaren und Porzellan soll den Ausländern im Innern des Departements auf keine Weise gestattet werden.

Art. 2. Diejenigen Ausländer, welche beabsichtigen, die im Art. 1. erwähnte Gegenstände zum Debit ins Ausland auf denen im Departement gelegenen Fabriken einzukaufen, müssen sich mit einem von der Präfectur ausgefertigten Paß versehen, welcher ihnen lediglich auf Vorzeigung eines von einer höheren Landesbehörde ihres Vaterlandes erteilten Zeugnisses, daß sie ansässige und un-
verdächtige Leute sind, erteilt werden soll.

Art. 3. Außer dem Paße müssen dieselben ein von der Präfectur cotirtes, paraphirtes und visirtes Reisebuch führen, in welches sie beim jedesmaligen Betreten der westphälischen Gränze in der ersten Naivie den Tag ihrer Ankunft und den Ort, nach welchem sie sich zum Einkauf zu begeben gedenken, eintragen zu lassen haben. Die Naivie hat zugleich die Anzahl der Tage, welche nöthig ist, um den Ort der gewählten Bestimmung zu erreichen, und den einzuschlagenden Weg zu bestimmen. Bei ihrer Ankunft an dem Orte des Einkaufs sind sie verbunden, das erwähnte Reisebuch nebst Paß bei der Naivie für die Stadt Marburg bei der Präfectur, visiren zu lassen, wobei ihnen zugleich die Zeit bestimmte werden wird, binnen der sie den beabsichtigten Einkauf und die Rückreise über die Gränze des Königreichs zu bewirken, so wie auch der Weg, den sie zu nehmen haben. In der letzten Naivie auf der Gränze, welche in dem voraeschriebenen Weg bezeichnet seyn muß, haben sie ihre Ankunft binnen der gesetzten Frist in das Reisebuch bescheinigen zu lassen.

